

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 3

Freiburg i. Br., 19. Januar

1935

**Inhalt:** Organisatorischer Ausbau der Katholischen Aktion in der Erzdiözese Freiburg. — Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzbischöfliches Theologisches Konvikt) für das Studienjahr 1935/1936. — Aufnahme in die Erzö. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1935/1936. — Portiunkulaprivileg. — Die Geldanlagen bei der Katholischen Pfarrpfündekasse in Freiburg. — Verfezungen.

(Ord. 15. 1. 1935 Nr. 528.)

### Organisatorischer Ausbau der Katholischen Aktion in der Erzdiözese Freiburg.

1. Wir haben bereits mit Erlaß vom 8. Mai 1933 Nr. 5848 (Amtsblatt Nr. 12, S. 63) aufgrund der Beschlüsse der letzten Diözesansynode den organisatorischen Ausbau der Katholischen Aktion in der Erzdiözese angeordnet. Wir halten die Zeit für gekommen, nunmehr in allen Pfarreien die Pfarrausschüsse, in allen Dekanaten die Dekanatsausschüsse und für die Erzdiözese den Diözesanausschuß formell zu gründen. Die erfolgte Gründung ist bis Ostern 1935 mit Angabe des Vorsitzenden und des geistlichen Beirates anher zu melden.

2. Um Klarheit zu schaffen, welche Organisationen, Gruppen und Gemeinschaften zur Katholischen Aktion gehören, bestimmen wir: Grundsätzlich gehören alle Organisationen, Gruppen und Gemeinschaften der Katholischen Aktion an

- a) die kirchlich-religiöse Zwecke und Aufgaben auf den verschiedensten Apostolatsgebieten der Kirche erfüllen;
- b) die in irgend einer Form von der Kirche als Vereinigungen mit kirchlich-religiösen Zwecken bisher schon anerkannt wurden oder in Zukunft noch anerkannt werden;
- c) die bewußt bereit sind, sich in ihrer Leitung und der Erfüllung ihrer Aufgaben der kirchlichen Autorität zu unterstellen und den Bestimmungen des Artikels 31 des Reichskonkordates zu entsprechen.

3. Darnach gehören zur Katholischen Aktion, sofern sie obige Merkmale aufweisen können:

- a) alle kirchlich errichteten oder approbierten Bruderschaften, Kongregationen, fromme Vereinigungen, kirchlich-religiöse Apostolate, sowie die kirchlichen Missions-, Diaspora- und sonstigen Sammelvereine;

- b) alle kirchlich-religiösen Vereinigungen und Gruppen katholischer Männer und Frauen, Jungmänner und Jungfrauen, Knaben und Mädchen, seien sie pfarrlich oder überpfarrlich, in Natur- oder Berufsständen aufgebaut. Dazu rechnen wir auch die Vereinigungen und Gruppen der Studierenden und akademischen Jugend sowie des Akademikerverbandes;
- c) alle katholischen Vereinigungen zur Pflege und Förderung der kirchlichen Musik und des Kirchengesanges, der kirchlichen Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung, der Literatur und des katholischen Schrifttums, der Volksbildung und der Volksfrömmlichkeit;
- d) alle kirchlich-caritativen Vereinigungen und Einrichtungen zur Förderung der christlichen Liebestätigkeit und zur Mitarbeit in der öffentlichen Wohlfahrtspflege;
- e) alle Vereinigungen, die als juristische Träger katholischer kirchlicher Anstalten und sonstiger kirchlicher Unternehmungen tätig sind.

Den endgültigen Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat über Art. 31 des Reichskonkordates wird hiermit nicht vorgegriffen.

4. Um eine genaue Bestandsaufnahme zu erhalten, haben alle Pfarreien bis zum 1. März 1935 nach obigen Rubriken Ziffer 3 a bis e eine Liste der in der Pfarrei bestehenden Vereinigungen, Gruppen und Gemeinschaften unter möglichster Angabe der Mitgliederzahl anher einzureichen. Die Einsendung von Kirchenkalendern und ähnlichen gedruckten Verzeichnissen genügt nicht. Die Aufzählung hat genau nach obigen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die überpfarrlichen Vereinigungen sind von den Stadidekanaten bzw. von den Pfarrämtern der Hauptpfarreien der betreffenden Städte in gesonderter Liste vorzulegen. Die eingesandten Listen werden sorgfältig durch-

geprüft. Wenn keine weiteren Beanstandungen erfolgen, sind die angemeldeten Vereinigungen, Gruppen und Gemeinschaften ohne weiteres als Mitglieder der Katholischen Aktion behördlich anerkannt.

5. Für die Zukunft ordnen wir an, daß alle Neugründungen unter Vorlage der Satzungen bei uns angemeldet werden. Sie erhalten dann eine ausdrückliche kirchliche Anerkennung, wenn die Satzungen den obigen grundsätzlichen Gesichtspunkten unter Ziffer 2 entsprechen.

6. Neben der sorgfältigen Pflege der Vereine legen wir größten Wert darauf, daß die Pfarrgemeinde als solche durch eifrige Pflege des christlichen Familienapostolates, der eucharistischen und liturgischen Bewegung, sowie durch regelmäßige Veranstaltungen für die ganze Pfarrfamilie oder für die einzelnen Naturstände innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses möglichst lebendig aktiviert wird.

Wir ersuchen dringend, den organisatorischen Ausbau der Katholischen Aktion in der Erzdiözese Freiburg durch prompte Erfüllung vorstehender Anordnungen zu erleichtern und zu beschleunigen.

Freiburg i. Br., den 15. Januar 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 12. 1. 1935 Nr. 517.)

**Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzbischöfliches Theologisches Konvikt) für das Studienjahr 1935/1936.**

Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 15. Februar d. J. ein im Texte an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtetes, aber auf dem Umschlage an die Direktion des Collegium Borromaeum adressiertes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie der Erzdiözese und in das Collegium Borromaeum einzusenden. Wird beabsichtigt, das theologische Studium an einer auswärtigen Lehranstalt zu beginnen bzw. ganz durchzuführen, so ist hierzu unsere vorherige Genehmigung erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Collegium Borromaeum bei uns einzuholen. Philosophische und theologische Studien, die ohne diese Zustimmung unternommen werden, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. Tauf- und Firmzeugnis;
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;

3. sämtliche Tertialzeugnisse aus UI und OI in beglaubigten Abschriften;
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger, beglaubigter Abschrift. Ist solches bis zu obigem Eingabetermin nicht erhältlich, so muß es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes, worin zu berichten ist über
  - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler) und erblicher Belastung,
  - b) Begabung, Fleiß, sittliches und religiöses Verhalten,
  - c) Charaktereigenschaften (Vorzüge und Mängel), Ruf in der Gemeinde, Zeichen für und gegen berufliche Tauglichkeit,
  - d) Familienverhältnisse, auch gesundheitliche, Ruf und religiöses Verhalten der Eltern;
6. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Gymnasialkonvikte angehörten;
7. ein Attest des Bezirksarztes, welches von diesem direkt an die Direktion des Collegium Borromaeum einzusenden ist. Die Untersuchung muß aufgrund eines von uns aufgestellten Fragebogens vorgenommen werden. Der Fragebogen ist von der Direktion des Collegium Borromaeum einzufordern;
8. falls Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von M. 500.— gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholen ist, miteinzureichen.

Der Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen ist im Abiturientenzeugnis oder in einem besonderen gleichwertigen, behördlichen Zeugnis zu erbringen. Abiturienten von Realgymnasien oder Oberrealschulen können die theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in Griechisch bzw. auch in Latein an einem humanistischen Gymnasium beginnen.

Wir verweisen die Abiturienten genannter Realanstalten an den von uns autorisierten sprachlichen Vorkurs an der Lender'schen Lehranstalt in Sasbach, welcher eine besonders günstige Möglichkeit bietet, sich auf die sprachlichen Ergänzungsprüfungen vorzubereiten. Nähere Auskunft hierüber erteilt die Direktion des Collegium Borromaeum. Sämtlichen Abiturienten von Realanstalten, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, ihre Zeugnisse im oben genannten Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorlegen und ihre allgemeine Berufseignung vorprüfen zu lassen.

Die philosophischen und theologischen Studien umfassen in der Erzdiözese gemäß den Vorschriften des Kanonischen Rechtes (can. 1365) und in Übereinstimmung mit der Praxis der überwiegenden Mehrheit der deutschen Diözesen zehn Semester an der Universität und in einem theologischen Collegium und zwei im Erzbischöflichen Priesterseminar, somit im gesamten sechs Jahre.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden beauftragt, die Abiturienten, welche Theologie studieren und sich dem priesterlichen Berufe zuwenden wollen, auf diese Verordnung aufmerksam zu machen.

Die vorstehenden Anordnungen werden durch die Verfügung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. Dezember 1934, wonach an den deutschen Hochschulen das Sommer-Semester 1935 am 1. April beginnt und Erstimmatrikulationen nicht stattfinden dürfen, nicht berührt.

Freiburg i. Br., den 12. Januar 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

#### **Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1935/1936.**

Die Pfarrämter werden veranlaßt, die hierher zu richtenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, die in eines der Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauernbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen zu werden wünschen, bis spätestens 1. März d. Js. bei dem Rektor des betreffenden Konviktes (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmschein;
2. der Schein über die erste bzw. zweite Impfung;
3. das letzte Zeugnis bzw. der Ausweis über Befähigung und den Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis mit Auskunft, ob der Gesuchsteller die nötigen Eigenschaften zum Studium und für den geistlichen Stand besitzt. Insbesondere muß berichtet werden über
  - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler zc.) und erblicher Belastung;
  - b) Talent, Fleiß und bisherige Leistungen;
  - c) Charaktereigenschaften, Fehler;
  - d) bisheriges religiös-sittliches Verhalten;

- e) Gesundheits-, Familienverhältnisse und religiös-sittliches Verhalten und Ruf der Eltern;
5. falls Studienunterstützungen erhofft werden, ein nach den von den Rektoren zu beziehenden Vordruckten ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Für Knaben, welche durchaus keine Vorbereitung erhalten können, ist in den Gymnasialkonvikten Freiburg und Rastatt die Möglichkeit der Aufnahme nach Sexta vorgesehen.

Die Pfarrämter werden besonders auf die Vorschrift unter Nr. 4 hingewiesen. Ihre Befolgung wird ihnen umso mehr zur Pflicht gemacht, als die Herren Rektoren angewiesen worden sind, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen. Dadurch könnte die Aufnahme von Böglingen verzögert oder vereitelt werden.

Die Vorbereitung der Aufzunehmenden soll die volle Reife für die Klasse, in die um Aufnahme nachgesucht wird, erreichen. Unzulängliche Vorbereitungen schaden dem Fortkommen der Schüler und bereiten oft das erstrebte Berufsziel. Wo die Vorbereitung nicht zur Reife für die Aufnahmeklasse geführt wurde, empfiehlt sich daher eher, noch ein Jahr zuzuwarten und durch private Vorbereitung die Reife zu bewirken.

Wir ersuchen die Pfarrämter und Religionslehrer, diejenigen Schüler anderer höherer Lehranstalten, welche auf den geistlichen Beruf aspirieren, frühzeitig zum Uebergang an ein humanistisches Gymnasium zu veranlassen, da sie andernfalls die fehlenden Sprachstudien zur humanistischen Ergänzungsprüfung nachzuholen haben, was mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist. Denn diese Studien können nicht neben dem theologischen Studium nachgeholt werden.

Gemäß der im Erlaß vom 13. Dezember 1932 Nr. 15 622 (Anzeibeblatt 1932 Nr. 37, S. 398) bekanntgegebenen Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 12. November 1931, mögen die Geistlichen, welche Knaben ihrer Pfarrgemeinden für das nächste Schuljahr den Gymnasien zuführen und in eines der Erz. Gymnasialkonvikte aufgenommen wissen wollen, möglichst bald die Rektorate der betr. Konvikte über Zahl, Namen und die für die Aufnahme in Frage kommenden Klassen kurz verständigen.

Freiburg i. Br., den 12. Januar 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 15. 1. 1935 Nr. 648.)

#### **Portiunkulaprivileg.**

Die Vorstände der Pfarreien und Kuratien, die Rektoren der Kirchen und Kapellen, die für ihre Kirchen und

Oratorien das Portiunkulaprivileg erwerben oder erneuern lassen wollen, werden ersucht, entsprechende Anträge bis spätestens 20. März 1935 bei uns einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Gesuche können für dieses Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

In allen Fällen, in denen es sich um Erneuerung eines bereits in früheren Jahren verliehenen Privilegs handelt, ist das in Frage kommende Reskript dem Antrag beizufügen. Im übrigen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 31. Januar 1931, Nr. 1237, Anzeigebblatt Nr. 3 vom Jahre 1931.

Freiburg i. Br., den 15. Januar 1935.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Erzb. D. St. N. 9. 1. 1935 Nr. 362.)

### Die Geldanlagen bei der Katholischen Pfarrpfändekasse in Freiburg.

Die Einlagen der Ortsfonde bei der Katholischen Pfarrpfändekasse, und zwar sowohl Aufwertungsguthaben als auch Neuanlagen, werden für das Jahr 1934 mit 4 v. H. verzinst.

Die Zinsen werden allgemein dem Kapital zugeschlagen und, wenn eine Abhebung nicht erfolgt, wie dieses verzinst (vergl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1928 Nr. 20113, Anzeigebblatt S. 223). Wird die Aus-

zahlung von Zinsen gewünscht, so muß dies vom Stiftungsrat alsbald bei der Pfarrpfändekasse beantragt werden.

Freiburg i. Br., den 9. Januar 1935.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

### Versehungen.

- 17. Jan.: Guido Andris, Pfarrer in Döffingen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Steinbach, Def. Bühl.
- 17. " Robert Winkel, Pfarrverweser in Steinbach, Def. Bühl, i. g. E. nach Döffingen.
- 17. " Franz Bengel, Vikar in Bruchsal, Liebfrauenpfarre, als Pfarrverweser nach Neuzingen.
- 17. " Adolf Schlegel, Vikar in Haslach i. R., i. g. E. nach Karlsruhe, U. Ib. Frau.
- 17. " Peter Jung, Pfarrer von Istein, z. Zt. beurlaubt, als Pfarrverweser nach Degernau.
- 17. " Heinrich Herrmann, Hausgeistlicher auf der Luisehöhe bei Freiburg, als Vikar nach Bad Dürrenheim.
- 17. " Anton Bachstein, Vikar in Bad Dürrenheim, i. g. E. nach Bruchsal, Liebfrauenpfarre.

